

# BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

## BESCHLUSS

BVerwG 9 A 81.03

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 9. Senat des Bundesverwaltungsgerichts  
am 24. März 2004  
durch den Richter am Bundesverwaltungsgericht  
V a l l e n d a r als Berichterstatter gemäß § 87 a Abs. 1 und 3 VwGO

beschlossen:

Das Verfahren wird eingestellt.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

G r ü n d e :

Die Klägerin hat ihre Klage mit Schriftsatz vom 22. März 2004 zurückgenommen.  
Das Verfahren ist deshalb gemäß § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 2 VwGO. Gerichtsgebühren sind nicht entstanden.

Vallendar